

„Selbständigkeit ist immer auch ein Stückchen Abenteuer“

Fakten und Tipps von Steuerberater Michael Görgen

Michael Görgen ist Steuerberater, Rechtsanwalt und Fachanwalt für Steuerrecht in Simmern. Seit mehr als 15 Jahren begleitet er die Entwicklung der prosozial GmbH in steuerlicher Hinsicht.

Die Kanzlei Görgen & Partner bietet auch betriebswirtschaftliche Beratung bei Existenzgründung an. Viele Jahre veranstaltete Michael Görgen über die Industrie- und Handelskammer in Zusammenarbeit mit der Steuerberaterkammer Rheinland-Pfalz einen Existenzgründersprechttag.

Weitere Info unter www.goergen.de.



Foto: © Michael Görgen

Herr Görgen, was sollte man bei der Gründung einer selbständigen Existenz als rechtlicher Betreuer wissen und beachten?

Ein Berufsbetreuer muss sich wie jeder Existenzgründer am Beginn die Frage stellen, ob er seinen Unterhalt aus seiner künftigen Tätigkeit wird bestreiten können oder nicht. Die Selbständigkeit ist immer auch ein Stückchen Abenteuer.

Für eine auskömmliche Existenz sollten etwa 45 bis 50 Betreuungen angestrebt werden. Wichtig ist der Abschluss einer gesonderten Haftpflichtversicherung, denn die Privathaftpflichtversicherung bietet keinen Schutz. Der Gründer sollte sich Gedanken machen über seine künftige Krankenversicherung, d.h. er bleibt als freiwillig



Versicherter in der gesetzlichen oder wechselt in die private Krankenversicherung. In Sachen Unfallversicherung ist man pflichtversichert bei der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege.

Wie schätzen Sie ganz grob den Kapitalbedarf bei Beginn der Geschäftstätigkeit und während des ersten Jahres bei einer Existenzgründung als Berufsbetreuer ein? Welche Möglichkeiten der Finanzierung und Förderung gibt es?

Der Kapitalbedarf eines Berufsbetreuers ist nicht sehr hoch: Erforderlich ist eine Büroausstattung und ein gebrauchtes Fahrzeug. Das Büro kann sicherlich in den eigenen Räumlichkeiten untergebracht werden.

Vor Beginn der Betreuung sind einschlägige Lehrgänge zu besuchen, um Fachkenntnisse nachweisen zu können, und eine die Arbeit erleichternde Software wie butler 21 ist hilfreich. Das Hauptproblem liegt weniger im Kapitalbedarf, sondern in der Frage, wovon lebe ich in den ersten 24 Monaten, bis ich genügend Betreuungen zusammen habe. Da die Anfangsinvestition eines Berufsbetreuers eher gering ausfällt und geschätzte 5.000 € wohl nicht übersteigt, spielen Fragen der Finanzierung und Förderung eher eine untergeordnete Rolle. In Rheinland-Pfalz gibt es über die Investitions- und Strukturbank Fördermittel für Existenzgründer in Gestalt von Beratungszuschüssen oder zinsverbilligten Darlehen. Am besten informiert man sich über die jeweilige Fördersituation im eigenen Bundesland.

Kommen wir zur Steuerpflicht:
Welchen Verpflichtungen gegenüber dem Finanzamt muss ich als Betreuer nachkommen?

Der Berufsbetreuer hat es im Wesentlichen mit zwei Steuerarten zu tun, nämlich der Einkommensteuer und der Umsatzsteuer. Dank einer neueren Entscheidung unseres höchsten Finanzgerichts steht mittlerweile fest, dass Berufsbetreuer Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit erzielen und nicht etwa aus Gewerbebetrieb. Gewerbesteuer fällt also keine an.

Bei Beginn Ihrer selbständigen Tätigkeit als Berufsbetreuer erhalten Sie von Ihrem zuständigen Finanzamt einen Fragebogen zugesandt, in dem u.a. danach gefragt wird, wie Sie den Überschuss Ihrer Einnahmen über die Werbungskosten für die nächsten zwei Jahre einschätzen. Auf Basis dieser Selbsteinschätzung setzt das Finanzamt die Einkommensteuer-Vorauszahlungen fest, die dann auf vier Zahlungstermine verteilt werden. Sie zahlen also am 15. März, 15. Juni, 15. September, und 15. Dezember je ein Viertel Ihrer voraussichtlichen Einkommensteuerschuld an das Finanzamt.

Bitte sprechen Sie mit Ihrem Steuerberater nach Ablauf von etwa 9 Monaten nach dem Start, ob die Selbsteinschätzung der zu erwartenden Steuerlast zutrifft. Dann sind Sie vor Überraschungen sicher.

In Sachen Umsatzsteuer gab es eine sehr erfreuliche Entscheidung unseres höchsten Finanzgerichts, wonach die typische Betreuer Tätigkeit nicht umsatzsteuerpflichtig ist. Daraufhin wurde das Umsatzsteuergesetz geändert und nunmehr sind Vergütungen an Berufsbetreuer,
Vor-



münder und Ergänzungspfleger umsatzsteuerfrei. Es verbleibt nur ein geringer Bereich mit umsatzsteuerpflichtigen Leistungen, so z.B. Pflgschaften (Verfahrens- oder Nachlasspflgschaften). Nur wenn diese „Nebentätigkeiten“ den Schwellenwert von 17.500 € Jahresumsatz übersteigen, tritt man aus der Kleinunternehmer-Regelung heraus und muss Umsatzsteuer beim Finanzamt voranmelden.

Welche Unterlagen sollte ich für die Einnahmenüberschussrechnung beisammen haben? Woran muss ich für die Einkommensteuererklärung noch denken?

Die Einnahmenüberschussrechnung ermittelt im Wege einer Gegenüberstellung der beruflichen Einnahmen und der beruflichen Ausgaben das entsprechende Jahresergebnis. Alle Einnahmen aus Ihrer Tätigkeit und alle Betriebsausgaben im Zusammenhang mit dieser selbständigen Tätigkeit sind zu belegen. **Ich empfehle allen Existenzgründern, ein eigenes Geschäftskonto einzurichten, über das sämtliche Einnahmen und Ausgaben beruflicher Natur gezogen werden.** Eine Vermischung dieser einkommensteuerrelevanten Vorgänge mit den privaten Vorgängen wie beispielsweise den monatlichen Ausgaben für Miete, Fitnessstudio usw. empfiehlt sich nicht.



Viele Ausgaben lassen sich direkt und zu 100 % dem beruflichen Umfeld zuordnen, andere Ausgaben dagegen müssen aufgeteilt werden, wie beispielsweise die Kosten für das Arbeitszimmer zuhause. Wenn Sie also beispielsweise 10 % der Wohnfläche für Ihr Büro nutzen, können Sie auch 10 % der Immobilienkosten bei der Gewinnermittlung in Abzug bringen. Gerade bei den Arbeitszimmern gibt es aber eine ganze Reihe von Restriktionen, die zumindest in den ersten ein bis zwei Jahren die Hinzuziehung eines Steuerberaters sinnvoll machen. Und wenn die betriebliche Gewinnermittlung abgeschlossen ist, müssen Sie die übrigen Unterlagen für Ihre Einkommensteuererklärung zusammenstellen, als da beispielsweise sind Spenden, Sonderausgaben oder außergewöhnliche Belastungen.

Welche Betriebsausgaben/Werbungskosten kann ich als selbständiger Berufsbetreuer in der Regel steuerlich geltend machen?

Das Stichwort Büro und Arbeitszimmer habe ich bereits anklingen lassen. Hier gibt es drei Kategorien, nämlich von der Nichtabsetzbarkeit der Bürokosten in Gänze, von einer der Höhe nach gedeckelten Abzugsfähigkeit bis hin zur vollen Abzugsfähigkeit. Eine Darstellung hier im Interview würde den Rahmen sprengen. Ähnliches gilt für das Lieblingsthema „Auto“.

Da das Auto ja nicht nur für berufliche Zwecke, sondern – möglicherweise sogar überwiegend – für private Fahrten in Urlaub, zum Einkauf oder in der Freizeit genutzt wird, muss eine Abgrenzung erfolgen. Die erste Weichenstellung findet bei der Frage statt, ob das Fahrzeug zu mehr als der Hälfte beruflich genutzt wird, mit der Folge, dass dieses Fahrzeug zum Betriebsvermögen zählt, oder ob dieses Fahrzeug weniger als zur Hälfte betrieblich genutzt wird, so dass es dann steuerlich dem Privatvermögen zuzuordnen ist. Auch hier würden die Details den Umfang eines Interviews sprengen. Dennoch eine kurze Stellungnahme: Sollte das Fahrzeug überwiegend privat genutzt werden, so können Sie 0,30 € pro dienstlich gefahrenem Kilometer absetzen. Dazu zählen beispielsweise Fahrten zu den betreuten Personen, zum Betreuungsgericht oder zum Steuerberater.

Sie können statt der Pauschale eine Vollkostenbetrachtung Ihres Fahrzeugs anstellen und kommen dann aller Wahrscheinlichkeit nach auf einen höheren Kilometersatz als 0,30 €. Auch hier empfehle ich in den ersten ein bis zwei Jahren die Hinzuziehung eines Steuerberaters, um gegebenenfalls ab dem dritten Jahr die Gewinnermittlung in eigene Hände zu übernehmen. Die Ausgaben für die EDV-Ausstattung wie auch die Softwarekosten für butler 21 sind in voller Höhe steuerlich abzugsfähig. Dies gilt ebenso für Seminare und Trainings. Bei Letzterem denken Sie bitte daran, dass auch die Kosten für die Unterkunft und Verpflegungsmehraufwendungen angesetzt werden können.

Haben Sie zum Schluss noch einen Tipp oder eine Empfehlung für unsere Kunden?

Einen besonderen Tipp würde ich gerne geben im Hinblick auf die Kosten, die im Vorfeld einer Selbständigmachung anfallen. Oftmals werden diese vergessen anzusetzen, weil man der Meinung ist, man könne erst dann Kosten absetzen, wenn man tatsächlich mit der selbständigen Tätigkeit begonnen hat. Dies ist nicht der Fall. **Sie können also auch Aufwendungen im Vorfeld der Existenzgründung sammeln** und bei Ihrer Einkommensteuer als sogenannte vorweggenommene Betriebsausgaben ansetzen.

